

Zwölftes Kapitel.

Letztes Tanaiten-Geschlecht. Patriarchat R. Juda I. und seines Sohnes in Sepphoris. Neue Einrichtungen. Abschluß der Mishna. Stellung der Juden unter den Kaisern Marc Aurel, Commodus, Septimius Severus und Antoninus Caracalla. Severs Gesetze in Betreff der Juden. Unwillkommene Gleichstellung der Juden im römischen Staate. Die letzten Ausläufer der Tanaiten.

(170 — 219.)

Das letzte Tanaiten-Geschlecht kehrte zu demjenigen Punkte wieder zurück, von welchem das erste ausgegangen war, und vollendete den ganzen Kreislauf. Wie das erste sich in einer einzigen Persönlichkeit, in R. Johanan b. Sakkai, vollständig ausprägte, ebenso endete das letzte mit einem einzigen Träger, welcher der Mittelpunkt seiner Zeit war. Von jenem waren mehrere Jünger ausgegangen, welche eigene Schulen, Richtungen und Systeme hatten; der Traditionsstoff war in eine Vielheit auseinander gelegt. Der Patriarch R. Juda, Sohn Simon's II., vereinigte sie wieder und brachte hiermit die tanaitische Thätigkeit zum Abschluß. Er war die Hauptautorität des letzten Geschlechtes, neben der die übrigen Gesetzeslehrer keine Bedeutung hatten, er schloß die alte Richtung und öffnete die Pforten einer neuen. Ungeachtet der hohen Bedeutung, welche er in der jüdischen Geschichte einnimmt, ist R. Juda's Leben doch nur spärlich bekannt. In einer drangsalvollen Zeit, während der Nachwehen des Bar-Kochba'schen Krieges geboren (um 136, st. um 210¹⁾), entwickelten sich seine Geistesfähigkeit und bedeutenden Anlagen frühzeitig, er zeichnete sich durch reife Fragen und treffende Antworten so sehr aus, daß sein Vater und das Collegium ihn noch in der Jugend in die ersten Reihen der Jünger versetzt haben.²⁾ Als fühlte er seinen Beruf, das Verschiedenartigste zusammenzufassen und abzuschließen, beschränkte sich R. Juda nicht auf eine einzige Schule, sondern suchte den Umgang mit mehreren Gesetzeslehrern. Dies bewahrte ihn vor Einseitigkeit und jener Befangenheit, welche die Worte eines

¹⁾ Vergl. Note 1 und 22. ²⁾ Baba Mezia 84. b.

Lehrers mit mehr Treue als Wahrheitsliebe allen andern vorzuziehen pflegt. Die erste Kenntniß der bereits angewachsenen Ueberlieferungen brachte ihm Jacob b. Kurschai¹⁾ bei, einer der ersten jener Klasse von Gedächtnismenschen, welche den Gesetzesstoff treu im Kopfe bewahrten, aber nicht Geist genug hatten, ihn in sich zu verarbeiten und daher später den Ehrennamen Tanaite von ehemals in eine gewisse Verachtung brachten. Jacob b. Kurschai war bereits unter Simon b. Gamaliel II. ein gedächtnismäßiger Kenner sämtlicher Ueberlieferungen. Die Behandlung des gegebenen Stoffes konnte der junge Patriarchensohn von ihm nicht lernen. Seine Hauptlehrer waren jedoch R. Simon b. Jojai und R. Eleasar b. Schamua, dessen Lehrhaus von Zuhörern so vollgedrängt war, daß sich je sechs auf einem Sitze bequemen mußten.

R. Juda, welcher ohne Zweifel nach dem Tode seines Vaters und dem Aufhören der Verfolgung in die Patriarchenwürde eingesetzt wurde (um 170), war mit außerordentlichen Glücksgütern gesegnet, von denen man sprichwörtlich sagte: R. Juda's Viehställe haben mehr Werth, als des persischen Königs Schatzkammern. Von diesem Reichthum machte er, da er sehr einfach lebte, für sich einen nur geringen Gebrauch, er verwendete ihn zumeist für die Verpflegung der Jünger, welche während seines Patriarchats vom In- und Auslande zahlreich sich um ihn sammelten, und ganz auf seine Kosten unterhalten wurden²⁾. Zur Zeit der schrecklichen Hungersnoth, welche im Verein mit der Pest unter Marc Aurel mehrere Jahre im ganzen römischen Reiche wüthete, öffnete der jüdische Fürst seine Vorrathskammern und vertheilte Korn unter die Dürftigen. Anfangs bestimmte er, daß nur diejenigen unterstützt werden sollten, welche sich irgend wie mit dem Gesetzesstudium beschäftigten, und schloß die ganz Nohen und Ungebildeten von seiner Wohlthätigkeit aus. Als aber sein allzu gewissenhafter Jünger Jonathan b. Amram, der von der Gesetzeskenntniß keinen materiellen Nutzen ziehen mochte, die Worte sprach: „Speise mich nicht als Gesetzeskundigen, sondern wie man einen hungrigen Raben ohne das geringste Verdienst sättigt,“ sah R. Juda seinen Irrthum ein, der Mildthätigkeit Schranken setzen zu wollen, und vertheilte seine Spenden ohne Unterschied³⁾. Auch bei einer andern Gelegenheit gab

¹⁾ Jerus. Sabbath X. p. 12. c. Pesachim X. 37. b. Vergl. Horajot 13. b. Biographische Skizzen über Juda ha-Nassi von Bedeutung sind in letzter Zeit erschienen von A. Krochmal in Chaluz II. und Frankel Darcho Mischna 191 fg.

²⁾ Sabbath 113. Erubin 53. b.

³⁾ Baba Batra 8. a.

R. Juda einer bessern Ueberzeugung nach, sein von einer herben Beimischung nicht ganz freies Wesen überwindend. Die Töchter des Gesetzesverächters Acher, welche in Noth gerathen waren, wandten sich an ihn um Unterstützung. Anfangs wies er sie lieblos ab und bemerkte: „Die Waisen eines solchen Mannes verdienen kein Erbarmen.“ Als sie ihn aber an ihres Vaters tiefe Gesetzeskenntniß erinnerten, welche ihn bestimmen müsse, von dessen Thaten abzusehen, wurde er anderen Sinnes¹⁾. — Durch Reichthum und tiefe Kenntniß des Halachastoffes ausgezeichnet, gelang es ihm ohne Mühe, was seine Vorfahren vergebens anstrebten, das Patriarchat zur Alleinherrschaft ohne eine nebenbuhlerische Autorität zu erheben, und die Machtbefugniß des Synhedrin auf die Person des Patriarchen zu übertragen. Der Sitz des Hauptlehrhauses und des Synhedralcollegiums war, nachdem Usha seine Bedeutung verloren hatte — eine kurze Zeit vorher scheint es das benachbarte Schefaram gewesen zu sein — zu R. Juda's Zeit zuerst Bet-Shearim (auch Bet-Schari, jetzt Turan), nordöstlich von Sepphoris²⁾, später Sepphoris selbst, weil er es wegen dessen hoher Lage und gesunder Luft zu seinem Aufenthalte wählte, um sich von einem Uebel zu erholen, an dem er mehrere Jahre gelitten hatte³⁾. In Sepphoris scheint ein vollzähliger hoher Rath von 70 Mitgliedern bestanden zu haben, welcher religiöse Fragen nach der eingeführten Geschäftsordnung zu entscheiden pflegte⁴⁾; R. Juda's Ansehen war aber so groß, daß das Collegium selbst ihm die Machtvollkommenheit übertrug, welche früher dem Plenum oder einzelnen Mitgliedern desselben zustand. Mit Recht sagte man von R. Juda, daß seit Mose Gesetzeskenntniß und Autorität nicht in einer einzigen Person so vereinigt waren, wie in ihm⁵⁾. Eine sehr wichtige Function, welche diesem Patriarchen übertragen wurde, oder die er sich übertragen ließ, war die Ernennung der Jünger zu Richtern und Gesetzeslehrern. Er durfte sie ohne Berathung mit dem Collegium ausüben, hingegen war die vom hohen Rathe ausgegangene Ernennung ohne Bestätigung des Patriarchen ungültig⁶⁾. Die geistlichen Leiter der Gemeinden, die Besetzung von Richterämtern, die Ergänzung des Synhedralcollegiums, kurz, Judäa und die diasporischen Gemeinden, geriethen dadurch in Abhängigkeit vom Patriarchen. Das, wonach sein

¹⁾ Chagiga 14. b. Jerus. Chagiga II. p. 77. c.

²⁾ Schwarz Tebuot Arez 96. b. Robinsons Palästina III. 489.

³⁾ Ketubot 103. b. fg. Jerus. Kilaim IX. p. 32 b.

⁴⁾ Tosifta Chulin c. 3. Babli Synhedrin 36. a.

⁵⁾ Synhedrin das.

⁶⁾ Jerus. Synhedrin I. S. Note 25.

Vater und Großvater vergebens gerungen hatten, fiel ihm so zu sagen in den Schooß. Es gab zu seiner Zeit keinen Stellvertreter (Ab-Bet-Din), keinen öffentlichen Sprecher (Chacham) mehr. R. Juda, der Fürst (ha Nassi), war allein Alles in Allem. Das Synhedrin hatte sich selbst seiner Autorität begeben und führte von der Zeit an nur noch ein Scheinleben fort; der Patriarch entschied fortan Alles. Infolge des hohen Ansehens nannte man ihn schlechtweg Rabbi, als wenn neben ihm kein Gesetzeslehrer Bedeutung gehabt hätte, und er der Inbegriff der Lehre gewesen wäre. Bald erhöhte R. Juda noch seine Machtbefugniß durch eine Bestimmung, daß auch der Fähigste nicht berechtigt sei, irgend welche religiöse Entscheidung zu treffen, wenn er nicht von ihm dazu ausdrücklich autorisirt worden ist¹⁾.

Welche Wichtigkeit dieser Akt hatte, zeigte sich an dem Umstande, daß die Gemeinden in und außerhalb Judäas sich direkt mit dem Patriarchen in Verbindung setzen mußten, um sich von ihm Beamte, Richter und Lehrer empfehlen zu lassen. Die Gemeinde zu Simonias, südlich von Sepphoris, erbat sich von dem Patriarchen einen Mann, der für sie öffentliche Vorträge halten, Rechtsachen entscheiden, die Aufsicht über die Synagoge führen, beglaubigte Schriftstücke anfertigen, die Jugend unterrichten und überhaupt alle Gemeindebedürfnisse versorgen sollte. Er empfahl ihr seinen besten Schüler Levi bar Sissi²⁾. Man erfährt aus diesem Beispiele, welche Anforderungen damals an einen Volkslehrer gestellt wurden. Ein anderer Jünger R. Juda's, mit Namen Rabba bar Chana aus Kafri in Babylonien, welcher für seine Heimath eine öffentliche Funktion nachsuchen wollte, mußte sich die Befugniß, Religionsfragen zu entscheiden und Recht zu sprechen, vom Patriarchen ertheilen lassen³⁾. Ebenso erlangte ein dritter seiner Jünger, Abba Arika, ebenfalls ein Babylonier, welcher später eine Hauptautorität in den babylonischen Gemeinden wurde, diesen Einfluß lediglich durch die Ernennung R. Juda's⁴⁾. Nur eine einzige Würde, die des Exilsfürsten in Babylonien, war dem Patriarchat ebenbürtig, auf welche R. Juda um so eifersüchtiger war, als sie von den parthischen Machthabern übertragen und unterstützt wurde, während die seinige von den römischen Herrschern höchstens geduldet war.

Mit dieser Alleinherrschaft bekleidet, führte R. Juda eine ungewöhnliche Strenge gegen seine Jünger ein und zeigte gegen dieselben eine so reizbare Empfindlichkeit, daß er ihnen nicht einmal im Scherze

¹⁾ Synhedrin 5. b. Jerus. Schebiit VI. p. 36. c.

²⁾ Jerus. Jebamot XII, p. 12 a. auch in anderen Stellen.

³⁾ Synhedrin 5. a. ⁴⁾ Dasselbst und Note 1.

ein Nahetreten seiner Würde verzieh. Das Betragen, welches er auf dem Totenbette seinem Sohne einschärfte: die Schüler mit strengem Ernste zu behandeln¹⁾, beobachtete er selbst während seiner Wirksamkeit. Unter den vielen Babyloniern, welche in das Lehrhaus von Sepphoris geströmt waren, befand sich auch ein ausgezeichnete Jünger R. Chija (abgekürzt von Achija), welchen die Zeitgenossen wegen seiner Geistesgaben, seines heiligen Wandels und seiner unermüdlischen Thätigkeit zur Verbreitung der Lehre unter das Volk nicht genug rühmen können. R. Juda selbst schätzte ihn sehr hoch und sagte von ihm: „Von weiter Ferne kam mir der Mann des Rathes.“²⁾ Dennoch verzieh der Patriarch diesem R. Chija nicht einmal einen geringen Scherz. R. Juda hatte sich einst gegen ihn geäußert: „Wenn der Exilsfürst Huna nach Judäa käme, so würde ich zwar die Selbstverleugnung nicht so weit treiben, ihm meine Würde abzutreten, aber hoch verehren würde ich ihn, weil er ein Abkömmling David's in männlicher Linie ist, während meine Familie nur in weiblicher Linie von königlichem Blute stammt.“ Als derselbe Fürst Huna sich nach seinem Tode nach Judäa bringen ließ, erlaubte sich R. Chija gegen den Patriarchen den Scherz, zu bemerken: „Huna kommt an.“ Bei diesen Worten verfärbte sich R. Juda, und als es sich herausstellte, daß nur von der Leiche des Exilsfürsten die Rede war, ahndete er an R. Chija den Scherz damit, daß er ihn auf dreißig Tage aus seiner Gegenwart verwies³⁾. Ein andermal strafte er R. Chija auf dieselbe Weise, weil er, im Widerspruch mit des Patriarchen Bestimmung, auf freier Straße Lehrvorträge gehalten hatte⁴⁾. Ebenso empfindlich zeigte er sich gegen seinen Jünger Simon bar-Kappara. Dieser verband mit tiefer Eindringung in das Halachastudium dichterische Begabung und feine Satyre; er ist der einzige hebräische Dichter aus jener Zeit, so viel bekannt ist. Die wenigen Ueberbleibsel der Bar-Kapparischen Muse zeigen eine gewandte Handhabung der hebräischen Sprache in verjüngter Gestalt und in ursprünglicher Reinheit und Kraft; er hatte Fabeln gedichtet, von denen jedoch keine Spur erhalten ist. Bei einer fröhlichen Zusammenkunft hatte sich einst der witzige Bar-Kappara einen Spaß gegen den reichen, aber unwissenden und eiteln Schwiegersohn des Patriarchen mit Namen Bar-Eleasa erlaubt. Alle Anwesenden hatten Fragen an R. Juda gerichtet, mit Ausnahme des beschränkten Bar-Eleasa. Bar-Kappara ermunterte ihn ebenfalls zu einer solchen und flüsterte sie ihm in Form eines Räthsels zu. Dieses Räthsel,

¹⁾ Ketubot 103 b. ²⁾ Menachot 88. b.

³⁾ Jerus. Kilaim IX. p. 32. b. ⁴⁾ Moed Katan 16. b.

welches bis heute noch nicht die Lösung gefunden hat, enthielt allem Anschein nach Anspielungen auf Personen, welche R. Juda nahe standen; es lautet ungefähr:

Hoch schaut ihr Aug' vom Himmel,
Man hört ihr stetes Getümmel,
Sie flieh'n beschwingte Wesen.
Sie scheucht die Jugend zurück.
Auch Greise bannt ihr Blick;
Es ruft oh, oh! wer flieht,
Und wer in ihr Netz gerieth,
Kann nie von der Sünde genesen.¹⁾

Bar = Eleasa trug in seiner Einfalt das Räthsel vor; R. Juda mochte aber an dem satyrischen Lächeln Bar = Rapparas gemerkt haben, daß es auf eine Bspöttelung abgesehen war, und sprach darum zornig zu Bar = Rappara: „Ich erkenne dich nicht als ernannt an“²⁾. Bar = Rappara verstand später diese Worte, da es ihm nicht gelingen wollte, als selbstständiger Gesetzeslehrer ernannt zu werden. Auch Samuel, einer der berühmtesten babylonischen Jünger, durch dessen ärztliche Behandlung R. Juda's langwierige Krankheit geheilt wurde, konnte nicht die ihm gebührende Ernennung zum Gesetzeslehrer erlangen. Es scheint, daß seine halachischen Kenntnisse nicht ganz genügten, weil er sich, wie später erzählt werden wird, mit fremden Wissenschaften, Arzneikunde, Astronomie und Kalenderberechnung beschäftigt hat. R. Juda wollte sich einst gegen Samuel, dem er seine wiederhergestellte Gesundheit zu danken hatte, wegen dieser Zurücksetzung entschuldigen, Scherzhaft antwortete ihm Samuel, daß es so im Buche Adams verhängt sei: „daß Samuel ein Weiser, aber nicht Rabbi genannt, und daß deine Krankheit durch mich gehoben werden soll“³⁾. — Chanina, ein Jünger, der später ebenfalls zu den Autoritäten gezählt wurde, hatte einst gegen R. Juda bemerkt: daß ein Wort in den Propheten anders gelesen werden müsse, als er es ausgesprochen. Empfindlich darüber, fragte ihn R. Juda, wo er das gehört habe, worauf Chanina antwortete: bei R. Hamnuna in Babylonien. „Gut“, erwiderte R. Juda, „wenn du wieder zu ihm kommst, sage ihm, daß du von

¹⁾ Jer. das. III. p. 81. f. auch Leviticus Rabba c. 28. Die bisherigen Enträthselungen halte ich für mißlungen. Das Stichwort kann weder der Tod sein, noch paßt es auf die Venus und auch nicht auf R. Juda's Strenge. (s. Krochmal a. a. O. p. 84. fg.) Ich will meine Lösung derselben Beurtheilung oder Verurtheilung Preis geben. Es bezieht sich vielleicht auf dessen Hauptknechtin und Verwalterin (אמה דבי רבי), welche eine Tyrannei gegen Jung und Alt und besonders gegen die Jünger ausgeübt hat.

²⁾ Daf. ³⁾ Baba Mezia 86. a.

mir als Weiser anerkannt bist,"¹⁾ was die Andeutung enthielt, daß er nie von ihm die Berechtigung zu lehren erhalten werde. Die Reizbarkeit des Patriarchen, der sonst ein edler Charakter gewesen, war eine schwache Seite, welche, ein Erbtheil menschlicher Unvollkommenheit, auch den größten Persönlichkeiten anhaftet und an ihnen um so auffallender erscheint, je heller ihre Lichtseiten hervortreten. Möglich auch, daß die Empfindlichkeit eine Folge seiner Kränklichkeit war. Sie verfehlte aber nicht eine gewisse Mißstimmung und Unzufriedenheit zu erregen, welche jedoch wegen der hohen Verehrung, die man dem Patriarchen zollte, nicht laut wurde. Bei einem Gastmahle, als der Weinrausch die Zungen gelöst und die Rücksicht vergessen gemacht hatte, liehen die Zwillingsjöhne R. Chija's der Unzufriedenheit das Wort. Diese hochbegabten Jünglinge, mit Namen Juda und Chiskija, welche der Patriarch selbst zu Lebhaftigkeit und Redseligkeit aufgemuntert hatte, äußerten einst: „Der Messias kann nicht eher erscheinen als bis die beiden fürstlichen Häuser Israels untergehen werden: das Patriarchenhaus in Judäa und das Haus des Erilsfürsten in Babylonien.“ Der Wein hatte die geheimen Gedanken verrathen²⁾.

Vermöge seiner Unabhängigkeit und seiner Autorität hob R. Juda aus Rücksicht auf die Zeitverhältnisse manche Gebräuche und Gewohnheiten auf, welche durch das Alter geheiligt schienen, und setzte sein Vorhaben mit Beharrlichkeit und Rücksichtslosigkeit durch. Unter anderem scheint er den Brauch der Bergfeuer, welche zur Bekanntmachung des Neumondes von Station zu Station angezündet zu werden pflegten, abgeschafft zu haben.

R. Juda führte anstatt dessen die Einrichtung ein, den Neumond durch Sendboten bekannt zu machen³⁾. Wiederholte Chifane, welche die Samaritaner, bald sich dem Judenthum nähernd, bald sich wieder von ihm entfernend, zugesügt hatten, waren die nächsten Veranlassungen dazu. Zwischen Juden und Samaritanern waren in letzter Zeit manche Reibungen vorgekommen. R. Eleasar, Sohn R. Simon b. Jocha's, ein Zeitgenosse R. Juda's, welcher Bekanntschaft mit der samaritanischen Thora gemacht, warf ihnen manche Fälschung vor, welche sie in dem

¹⁾ Jerus. Taanit IV. 2. Midrasch Kohelet zu c. 7. B. 7.

²⁾ Synhedrin 38. a.

³⁾ Jerus. Rosch ha-Schanah II, p. 58 a. Auch in der uncensirten Ausgabe des Talmud ist die Lesart das. משקליו הכותים, dagegen las Parchi (in Kaktor V. 12); משקליו המינים. Die Chifane mit täuschendem Bergfeuer zur Unzeit wäre demnach von Judenthristen ausgegangen. Es paßt allerdings für diese besser, da sie mehr Interesse als die Samaritaner daran hatten, die Festfeier der Juden in Verwirrung zu bringen.

heiligen Texte vorgenommen hatten. Das friedliche Verhältniß, in welchem Juden und Chuthäer seit dem hadrianischen Kriege mit einander lebten, machte allmählig einer gegenseitigen erbitterten Gehässigkeit Platz. Als einst R. Ismael b. José durch Napolis (Sichem) reiste, um in Jerusalem zu beten, spöttelten die Samaritaner über die Zähigkeit der Juden: es wäre doch viel richtiger auf diesem gesegneten Berg (Garizim) zu beten, als auf den Trümmerhaufen Jerusalems. Er erwiderte ihnen, daß der Berg in ihren Augen nur deswegen Heiligkeit habe, weil in demselben die Götzenbilder vergraben lägen, welche der Erzvater Jakob daselbst vergraben habe. Wegen dieser Antastung ihrer Rechtgläubigkeit gingen die Samaritaner mit dem Plane um, ihn heimlich zu ermorden, aber er rettete sich durch die Flucht ¹⁾. In dieser Mißthelligkeit mögen die Erstern eine Neckerei ausgeführt haben, zur Unzeit die Bergfeuer anzuzünden, um die jüdischen Gemeinden über die Neumondszeit zu täuschen. — Ueberhaupt scheint unter R. Juda die Einsetzung der Feste durch Beobachtung des Neumondes an Wichtigkeit verloren zu haben. Die astronomische Berechnung wurde in seiner Zeit die Hauptsache, das Zeugenverhör über die Wahrnehmung, früher eine Hauptfunktion des Patriarchen, blieb nur untergeordnet; deswegen ließ R. Juda auch solche Zeugen zu, welche man früher für ungültig gehalten, wie Ohrenzeugen und Verbrecher ²⁾. Er fungirte nicht mehr selbst bei der Verkündigung des Neumondes, sondern schickte Stellvertreter dazu ab, einmal auch R. Chija; der Ort der Verkündigung war damals Nin-Tab ³⁾, wahrscheinlich in Süd-Judäa; man ließ noch diesem Landestheil, dem ehemaligen Sitze vieler Heiligthümer und Erinnerungen, diesen geringen Vorzug. Dagegen scheint es, daß man die Feststellung eines Schaltjahres, welches früher ebenfalls ein Vorrecht Judäas und zwar Hydda's gewesen, zur Zeit R. Juda's nach Galiläa verlegt habe ⁴⁾.

Auch in einem andern Punkte wich R. Juda von dem Herkommen und dem halachischen Geseze ab; er erleichterte die Geseze des Erlassjahres und der Zehnten. Trotz des Unterganges des jüdischen Staates und der gehäuften Unglücksfälle blieben diese Geseze, wie bereits erzählt, in voller Kraft, wurden aber für das Volk, welches

¹⁾ Chulin 6. a. Jerus Aboda Sara V. p. 44. d. Sota VII. p. 21. c. Jebamot I. p. 3. a. Genesis Rabba c. 81. Vergl. Frankel: Ueber den Einfluß der Palästiniſchen Exegeſe S. 243.

²⁾ Jerus. Rosch ha-Schanah das.

³⁾ Rosch ha-Schanah 25. a. Pesikta c. 41. und Jer. Rosch ha-Schana p. 58. a. und an andern Stellen.

⁴⁾ S. Note 21 [und Jerus. Synhedrin 18. c. unten.]

durch die Kriegsunruhen, Steuern und Gelderpressungen verarmt war, doppelt drückend. Darauf nahm der Patriarch Rücksicht, dieselben, wenn auch nicht ganz aufzuheben, doch zu mildern¹⁾. Ferner erklärte R. Juda, daß das Gebiet einiger Grenzstädte, die bisher als Theile Judäa's gegolten hatten, fernerhin nicht mehr die Heiligkeit des jüdischen Bodens genießen sollte. Es war dieses in so fern eine Erleichterung, weil es dadurch von Zehnten und ohne Zweifel auch von den Erlaßgesetzen befreit wurde. Es betraf die Städte Betsan (Scythopolis), Kephars-Zemach (Samega) am Jordan, Cäsarea am Meere und Bet Guberin (Bet Gabara, Eleutheropolis) im Süden²⁾, die meistens von Griechen und Römern bewohnt waren, und auch von jeher nicht immer unter jüdischer Botmäßigkeit gestanden hatten. Seine eigenen Verwandten verargten dem Patriarchen diese Erleichterung, worauf er entgegnete: „Diese That haben unsere Vorfahren mir überlassen“³⁾. Er war sogar im Begriffe, die Gesetze des Erlaßjahres überhaupt aufzuheben, doch wollte er einen so auffallenden Schritt nicht ohne Berathung mit den Personen thun, welche Bedenken dagegen haben könnten. R. Pinchas b. Jair galt damals als der Inbegriff scrupulöser Frömmigkeit. Er war ein Schwiegersohn R. Simons b. Jochai, hatte eine düstere Gemüthsart, die von keinem Institute irgend ein Heil erwartete und pflegte zu klagen: „Seit der Tempelzerstörung sind die Genossen und die Freien beschämt, die Gesetze üben in der Irre, Gewalt und Angeberei siegen, und Niemand nimmt sich der Verlassenheit an, wir können nur von Gott etwas hoffen“⁴⁾. Besonders hielt R. Pinchas streng auf die gesetzlichen Vorschriften des Zehnten und nahm deswegen nie eine Einladung bei irgend Einem an. Die Sage schmückt seine Strenge in Bezug auf die Zehntengesetze aus und erzählt: sein Esel selbst sei so gewöhnt gewesen, nur verzehntetes Futter zu genießen, daß er einst beinahe verhungerte, als man ihm Unverzehntetes vorgeworfen habe, von dem er nichts berühren mochte⁵⁾. Diesen R. Pinchas zog R. Juda zu Rathe, um das Erlaßjahr aufzuheben; vermuthlich machte ein Nothjahr diese Maßregel nothwendig. Der Patriarch fragte ihn: „Wie wird es mit dem Getreide stehen?“ Verweisend antwortete R. Pinchas: „die Endivienkräuter sind ja gut gerathen,“ d. h. man müsse sich mit Kräutern begnügen, um nicht das Gesetz aufzuheben. R. Juda gab

¹⁾ Jerus. Schebiit VI. p. 37. a.

²⁾ Jerus. Demai II. p. 22. c. Ueber die Lage von Bet-Gubrin siehe Robinsons Palästina II. 672 ff.

³⁾ Chulin 6. b. ⁴⁾ Sota 49. a.

⁵⁾ Chulin 7. a. b. Jerus. Demai I. p. 22 a.

wegen dieser Abneigung sein Vorhaben ganz auf. Als der Eiferer gar in des Patriarchen Hofe Maulthiere bemerkte, die zu halten nicht ganz gesetzlich war, nahm er nicht einmal eine Einladung bei ihm an, sondern verließ R. Juda auf der Stelle, um nie mehr mit ihm zusammenzukommen¹⁾.

Die Hauptbedeutung R. Juda's, wodurch er sich einen bleibenden Namen erworben und eine abschließende Epoche gebildet hat, war indessen die Vollendung der Mischna (189)²⁾. Seitdem die älteste Sammlung unter dem Namen Adojot³⁾ angelegt worden war, wuchs der Gesetzesstoff in zwei Generationen massenhaft an; neue Fälle, theils aus alten gefolgert, theils aus der Schrift hergeleitet, hatten den Umfang desselben vielfach erweitert. Die verschiedenen Schulen und Richtungen hatten manche Gesetzesbestimmung in Zweifel gelassen, welche einer Entscheidung harreten. R. Juda legte daher seiner Sammlung die bereits halb und halb geordnete Mischna R. Akiba's zu Grunde, in der Weise, wie sie R. Meir vorgetragen und verbessert hatte, und behielt auch dieselbe Ordnung bei⁴⁾. Er prüfte jede Meinung für und wider und setzte endlich die halachischen Bestimmungen nach gewissen Grundsätzen fest. Wenn auch R. Akiba's Ordnung das Grundelement war, so erklärte sich R. Juda nicht immer für dieselbe, sondern entschied nach dem Princip der Mehrheit. Solche nach der Majorität endgültig festgesetzte Entscheidungen stellte er ohne den Namen ihrer Ueberslieferer hin. Beruhte ein Gesetz dagegen nur auf der Autorität eines einzelnen Lehrers, so führte er den Träger derselben namhaft an, mit der Andeutung, daß sie gegenüber der allgemein gültigen Halacha kein Gewicht habe. Außer diesem mochte er auch hier und da von der Akibaischen Ordnung abgewichen sein, das äußerliche Hülfsmittel der Zahlen mit dem sachgemäßen der zusammengehörigen Gegenstände zu vertauschen. R. Juda bestrebte sich, eine gewisse systematische Gruppierung der verschiedenen überlieferten Gesetze über Gebote, Segensprüche, Abgaben von Feldfrüchten, Sabbat, Feiertage, Fasten, Ehebestimmungen, Gelübde und Nasirat, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, Opferwesen und levitische Reinheit einzuhalten. Aber

¹⁾ Dasselbst. Die Anklage Shorrs, daß R. Juda Nassi das Judenthum stabil gemacht und jenen Satz eingeschmuggelt habe: ein Gerichtshof dürfe fast gar nicht die Verordnung eines ältern aufheben, ist ungerecht und unerwiesen. Jener Satz Adojot I. 5. gehört einem ältern Tanaïtenkreise an, dem Juda b. Naï eine Ansicht entgegensetzt. Vergl. weiter die Anmerkung zu R. Jochanan gegen Shorr's allzuleidenschaftliche und darum partiische Ausfälle Chaluz II. p. 49 fg. Note 26. ²⁾ S. Note 1. ³⁾ S. oben S. 38. ⁴⁾ Synhedrin 86. a. [Ueber einzelne sichtbar aus der Mischnaordnung der R. Meir entnommene Stücke s. Lewy, Ueber einige Fragmente aus der Mischna der Abba Saul p. 13 ff.]

es gelang ihm nicht durchgängig, theils weil der Stoff dem Zusammenhange widerstrebte, und theils weil er sich an die vorgefundene Ordnung und Eintheilung halten wollte¹⁾. Der Ausdruck der Mischnasammlung R. Juda's ist kurz, abgemessen und sinnreich, geeignet, sich dem Gedächtniß besser einzuprägen. Er legte sie aber keineswegs dazu an, um sie zur alleinigen Norm zu machen, sondern stellte sie, wie seine Vorgänger und Zeitgenossen, für sich zusammen, um einen Leitfaden für die Lehrvorträge zu haben. Aber durch das Ansehen R. Juda's bei seinen Zeitgenossen und Schülern erlangte sie ausschließliche Autorität und verdrängte alle früheren Mischnas, Midot und Komika, welche eben dadurch nur dem Namen nach bekannt geworden sind. Die Sammlung behielt den uralten Namen Mischna bei, aber sie führte ursprünglich das Beiwort „di Rabbi Juda“; nach und nach verlor sich dieser Beisatz und sie fing an, als allein berechnete, anerkannte und autorisirte zu gelten. Seine Schüler verbreiteten sie in entfernte Länder und gebrauchten sie bereits als Text für ihre Vorträge und als religiösen und richterlichen Codex. Diese Mischna wurde aber eben so wenig, wie die ältern Sammlungen, schriftlich aufbewahrt, sie blieb vielmehr viele Jahrhunderte hindurch der mündlichen Mittheilung überlassen, wie es denn überhaupt als ein religiöses Vergehen und eine Entwürdigung angesehen wurde, das Traditionelle niederzuschreiben²⁾. Nur Agadas wurden hin und wieder schriftlich gesammelt, was manche Gesetzeslehrer nicht minder scharf gerügt haben. Seltene oder auffallende Halachas trugen wohl einige, wie R. Chija, in eine Rolle ein, aber so heimlich, daß sie davon den Namen „Geheimrolle“ (megillat Setarim)³⁾ erhalten hat.

Im Alter ging R. Juda seine Mischnasammlung noch einmal durch, änderte Manches nach andern Ansichten, welche er über die Dinge hatte. Die spätere Ordnung nahmen seine babylonischen Schüler zur Norm, während sein Sohn, R. Simon, sich an die ursprüngliche Fassung hielt. Derselbe hat überhaupt nach dem Tode seines Vaters manche Zusätze zur Mischna geliefert. — Die Sprache der Mischna ist hebräisch in verjüngter Gestalt, vermischt mit vielen volksgebräuchlichen aramäischen, griechischen und lateinischen Benennungen. R. Juda pflegte das Hebräische mit Vorliebe und verachtete die syrische Sprache, welche in Galiläa heimisch war, wegen ihres nachlässigen Charakters, indem sie verschiedenartige Laute in der Aus-

¹⁾ Frankel in Darche Mischna p. 254. fg. gab sich Mühe, eine gewisse systematische Ordnung darin zu finden.

²⁾ S. Note 25. ³⁾ Sabbath 6. b.

sprache verwechselt, und wegen ihrer jargonartigen Gemischtheit aus verschiedenen Elementen. Er behauptete, in Judäa sei die syrische Sprache überflüssig, man spreche entweder Hebräisch oder Griechisch¹⁾. Das Hebräische war in Judäa und namentlich in den Städten keineswegs aus dem Munde des Volkes ganz ausgestorben. Selbst R. Juda's Hausclavin und Hausherrin war mit der hebräischen Sprache so sehr vertraut, daß manche ausländische Schüler von ihr Auskunft über einige ihnen unbekannte Wörter erhielten²⁾. Man handhabte das Hebräische so leicht und geläufig, daß manche Rechtsbestimmungen und feinere Unterscheidungen, welche, ein Produkt des allgemeinen Zeitbewußtseins, auch in den jüdischen Kreis übergegangen waren, ihre entsprechenden hebräischen Benennungen gefunden haben. Irrthümlich ist aber die Folgerung aus dem Vorhandensein solcher übereinstimmender Ausdrücke, daß das jüdische Recht sich nach dem Muster des römischen gebildet habe. Dasselbe entwickelte sich vielmehr, wie der ganze Stoff des mündlichen Gesetzes, auf eigenem Boden³⁾.

So hatte endlich die Tradition ihren Abschluß und ihre Sanktion erhalten. Vier Jahrhunderte hindurch seit der Makkabäerzeit, wo zuerst die überlieferte Lehre als ein wirksames Element in die Geschichte eingriff, blieb sie gewissermaßen in der Schwebe; von den Phariseern behauptet, von den Sadducäern geleugnet, von der Schamaitischen Schule in enge Grenzen gezogen, von der Hillel'schen erweitert, von den Nachfolgern derselben vielfach bereichert, erlangte die Ueberlieferung durch Rabbi eine feste Gestalt und übte durch Inhalt und Form eine geistige Macht in einer langen Reihe von Jahrhunderten aus. Die Mischna wurde neben der heiligen Schrift die Hauptquelle geistiger Anregung und Forschung, sie verdrängte zu Zeiten sogar die Schrift und behauptete sich als alleinige Gebieterin. Sie wurde das geistige Band, das die verrenkten Glieder der jüdischen Nationalität zusammenhielt und machte das sichtbare Band entbehrlich. Die Mischna, das Kind des Patriarchats, durch welches sie in die Welt gesetzt wurde und Autorität erlangte, tödtete so zu sagen ihren Erzeuger; jenes verlor nach und nach an Ansehen und Einfluß.

Das Erscheinen der Mischna schloß die Reihe der Tanaïten und machte der selbstständigen, schöpferischen Thätigkeit ein Ende. „R. Nathan und R. Juda sind die letzten Tanaïten,“ sagt eine sybillinische Chronik (das apokryphische Buch Adams). Die Mischna

¹⁾ Sota Ende. Erubin 53. a.

²⁾ Rosch ha-Schanah 26. b. Jerus. Megilla II. 2.

³⁾ Vergl. Frankel, gerichtlicher Beweis S. 60. ff.

machte von jetzt an eine andere Art Forschung nothwendig, welche mit der tanaitischen Lehrweise nur eine sehr geringe Aehnlichkeit hatte.

Die ältern Bearbeiter der jüdischen Geschichte haben die Entstehung der Mischnasammlung auf die Freundschaft R. Juda's mit einem Kaiser, als auf die nächste Veranlassung, zurückgeführt, als wenn sie ohne kaiserliche Huld nicht hätte zu Stande gebracht werden können¹⁾. Indessen bedurfte es zum Sammeln und Abschließen der Gesetze keiner so außerordentlichen Begünstigungen, indem R. Juda dafür vielfache Vorarbeiten von R. Akiba's Jüngern vorgefunden hatte, welche er nur zu benutzen brauchte. Ohnehin geräth man von einer Verlegenheit in die andere, um unter den acht Antoninen denjenigen, welcher den Juden günstig gewesen wäre, herauszufinden, weil keiner derselben, von dem edlen Antoninus Pius bis zu dem entsittlichten Antoninus Heliogabal, sich dazu eignet. An den ersten ist garnicht hierbei zu denken, weil dessen Regierungszeit vor R. Juda's Patriarchat fällt. Aber selbst der zweite Antonin, der philosophische Kaiser Marc Aurel, an den man zunächst und zumeist gedacht hat, war kein sonderlicher Freund der Juden. Seine tiefe Anhänglichkeit an das altrömische Wesen und den Götterkultus, den wiederherzustellen seine Lebensaufgabe war²⁾, seine Vorliebe für die stolze Philosophie der Stoa, endlich seine Entfernung von Judäa, das er nur auf kurze Zeit und vorübergehend berührte, ließen keinen Berührungspunkt mit dem Judenthum und dessen Vertreter zu. Es finden sich im Gegentheil deutliche Spuren, daß Marc Aurel eine förmliche Abneigung gegen die Juden hegte. Als er nach dem Tode des Gegenkaisers Avidius Cassius nach Judäa gekommen war (Sommer 175), fand er die Juden lärmend und unsauber; sie hatten ihm nicht in Festkleidern und ehrfurchtsvoller Haltung gehuldigt, und er äußerte sich darüber verdrießlich: „Endlich habe ich ein Volk kennen gelernt, welches noch schlimmer ist, als Marcomanen, Quaden und Sarmaten!“³⁾ Seine und seines Nachfolgers Regierungszeit war auch keineswegs eine glückliche für die Juden, welche sich im Gegentheil über harten Druck zu beklagen hatten. R. Achija bemerkte darüber: „Gott wußte, daß Israel die harten Gesetze der Römer nicht würde ertragen können, darum versetzte er es nach Babylonien“⁴⁾. Zur Zeit R. Juda's wurde den Gemeinden in Judäa die Zwangssteuer unter dem Namen Kronengelder (*aurum coronarium*, *Kelila*) aufgelegt, welche so drückend

¹⁾ Sendschreiben Scherira's ed. Goldberg S. 206. Raschi zu Baba Mezia 33. b. vgl. Note 23. 24. ²⁾ Capitolinus in Marcum 12. Vergl. Corpus Juris Digesta, 49, 19, 30. ³⁾ Ammianus Marcellinus 22. 3. [Siehe die Erklärung dieser Stelle bei Joël, Blicke in die Religionsgeschichte II p. 131 ff.] ⁴⁾ Gittin 17. a.

war, daß die Einwohner von Tiberias die Flucht ergriffen¹⁾, um sich derselben zu entziehen. In der That findet sich nicht ein einziges Gesetz von dem Kaiser Marc Aurel, welches er zu Gunsten der Juden erlassen hätte. Die Freundschaft R. Juda's mit diesem Kaiser hat demnach keinen geschichtlichen Anhaltungspunkt. Mit den übrigen unechten Antoninen hat R. Juda um so weniger persönlich verkehren können, als er deren Vasterregierung schwerlich erlebt hat.

An dem kurzen Aufstand des Avidius Cassius (175), des Feldherrn gegen die Parther unter Verus und Statthalters von Syrien, also auch von Palästina, haben sich schwerlich Juden betheiligt. Er dauerte auch nur kurze Zeit und wurde durch die Soldaten selbst, welche den Empörer umbrachten, bald beendigt. Unter Commodus, dem Sohne des philosophischen Kaisers (180—192), dem wollüstigen und blutdürstigen Dummkopf, mit welchem die Reihe der guten und leidlichen Kaiser schloß und die der Tyrannen, die einander die Kehle abschnitten, begann, war Judäa ohne Zweifel allerhand Plackereien und Bedrückungen ausgesetzt. Statthalter von Syrien, wozu jenes Land als kleines Anhängsel gehörte, war der rohe, wilde und ausschweifende Pescennius Niger. Als einst die Palästinenser ihn, der allmächtig in seiner Provinz regierte, um Erleichterung des unerträglich gewordenen Steuerdruckes baten, antwortete er ihnen: „Ihr verlangt, daß ich euren Ländereien die Steuern erleichtere, ich möchte aber selbst die Lust, die ihr einathmet, besteuern“²⁾. Nicht besser ging es wohl nach Commodus Tod (192), als wilde Empörungskriege und die entfesselte Wuth einander bekämpfender Gegenkaiser ausbrachen. In kaum drei Monaten zwei Kaiser ermordet (Commodus, Pertinax, Januar bis März 193), der Purpur und das große römische Reich, von der prätorianischen Leibwache feilgeboten, versteigert. Der glückliche Erwerber Didius Julianus mußte aber doch den kurzen Kauch, Kaiser genannt zu werden, mit dem Leben bezahlen. Damit war die Ruhe noch lange nicht hergestellt. An den äußersten Grenzen des römischen Reiches zugleich drei Kaiser, Pescennius Niger in Syrien, Septimius Severus in Pannonien und Albinus in Britannien. Die Selbstzerfleischung Roms begann von Neuem. Es hat es aber auch nicht besser verdient. Nicht die Prätorianer waren die gesunkensten, welche den Kaiserpurpur dem Meistbietenden anboten, sondern der Senat, welcher jedem, von einem Verschwörer oder einer Legion ausgerufenen Kaiser Anerkennung und Vergötterung

¹⁾ Baba Batra 8. a. 143. a. Das Letzte vielleicht unter Juda II.

²⁾ Spartianus in Pescennium Nigrum c. 7. Dieser Ausspruch stammt noch aus der Zeit seiner Statthalterchaft.

entgegentrug. Das sündhafte Rom büßte aber nicht allein seine großen Missethaten und seine fast noch größere Feigheit, sondern sämtliche Völkerschaften, welche mit ehernen Banden an diesen faulenden Körper gefesselt waren, büßten mit ihm.

Wie sich die Juden in dem Kampfe, welcher zwischen den zwei Legionenführern Pescennius Niger und Septimius Severus um den Purpur ausbrach (193—194), verhalten haben, ist schwer zu ermitteln. Die Palästinenser, d. h. die Fremdlinge, Römer, Griechlinge und Syrer, welche das Land bewohnten, hatten allerdings für Niger Partei ergriffen, auch die Samaritaner, wenigstens die Bewohner von Napolis (Sichem¹⁾. Wenn die Nachricht geschichtlich ist, daß Juden und Samaritaner in dieser Zeit mit einander eine blutige Fehde führten und einander Schlachten lieferten, wodurch Viele auf beiden Seiten gefallen sein sollen²⁾, so würde daraus folgen, daß die Ersteren nicht zur selben Fahne gestanden haben. Severus blieb Sieger. Die Anhänger seines Gegners mußten schwer büßen. Bei seinem kurzen Aufenthalte in Palästina (200), nachdem er das parthische Land, Adiabene und Mesopotamien verwüstet, aber nicht unterworfen hatte, erließ er mehrere gewiß nicht gerade günstige Gesetze für Palästina³⁾. Den Bürgern von Napolis entzog er wegen ihrer Anhänglichkeit an Niger das Bürgerrecht⁴⁾, und nach Sebaste (Samaria), der Hauptstadt der Samaritaner, versetzte er eine römische Colonie⁵⁾. Den übrigen Palästinensern dagegen erließ er die, wie er meinte, wohlverdiente Strafe⁶⁾. Eine gewisse kriegerische Aufregung muß aber damals in Judäa geherrscht haben. Ein gewisser Claudius, man weiß nicht, welchen Stammes und welcher Religion er war, den die Römer einen Räuber (*latro ληστής*) nannten, der aber wohl der Führer einer Freischaar für die Unabhängigkeit von Rom gewesen sein mag, durchstreifte kriegerisch Judäa und Syrien, hatte die Kühnheit bis in das Zelt des Kaisers Severus zu dringen und konnte trotz allen Anstrengungen der römischen Behörden nicht eingefangen werden⁷⁾. Galt vielleicht der Triumph, welchen der Senat wegen glücklicher Waffenerfolge in Judäa und Syrien dem Prinzen Bassianus Caracalla mit des Kaisers Bewilligung zuerkannt hatte, einem Siege über die Schaaren des Claudius?⁸⁾. Allzufreundlich gegen die

¹⁾ Spartianus in Severum c. 14. 9.

²⁾ Abulfarag Barhebräus, *historia dynastiarum* p. 79.

³⁾ Spartianus das. c. 17. ⁴⁾ Das. c. 9.

⁵⁾ Ulpianus in *Corpus Juris Digesta* 50, 15, 1. § 7.

⁶⁾ Spartianus das. c. 14. ⁷⁾ Dio Cassius 75, 2. Ende.

⁸⁾ Die Notiz bei Spartian das. 16. ist merkwürdig dunkel: *Filio sane concessit (Severus), ut triumpharet, cui senatus Judaicum triumphum decreverat, idcirco quod et in Syria res bene gestae fuerant a Severo.*

Juden war der glückliche Nebenbuhler über drei Kaiser durchaus nicht. Unter den Gesetzen für Palästina, die er bei seinem Durchzuge daselbst erlassen hatte, war auch eins, daß Heiden bei schwerer Strafe nicht zum Judenthum, aber auch nicht zum Christenthum übertreten dürften¹⁾: Er gestattete wohl „Denen, welche dem jüdischen Aberglauben folgen“, städtische Ehrenämter, Magistratswürden zu verwalten, aber sie mußten sich auch den Anforderungen unterwerfen, kostspielige Schauspiele zu geben und andere Lasten zu tragen, insofern keine Verletzung ihrer Religion dabei vorkäme²⁾.

Die wilden Streischaaren scheinen in Judäa nicht ganz unterdrückt worden zu sein, und nach Severus' Abzug aus diesem Lande ihr Wesen fortgesetzt zu haben. Die Römer, welche dieselben als Straßenräuber (*latrones*) betrachteten, sandten Truppen gegen sie aus, sie in ihren Schlupfwinkeln im Gebirge aufzusuchen, ohne sie jedoch völlig aufreiben zu können. Zwei berühmte Gesetzeslehrer dieser Zeit, R. Eleasar, Sohn des römerfeindlichen R. Simon b. Jochai, und R. Ismael, Sohn des vorsichtigen R. José gaben sich dazu her, die Römer zu unterstützen, die jüdischen Freibeuter zu überwachen und sie den römischen Behörden zur Todesstrafe zu überantworten³⁾. Die öffentliche Meinung sprach sich aber tadelnd über diese Männer aus, weil sie sich als Werkzeuge der römischen Tyrannei gegen ihre Stammgenossen gebrauchen ließen. R. Josua b. Karcha (nach Einigen ein Sohn R. Akiba's) machte R. Eleasar die bittersten Vorwürfe darüber. „Du Eßig, vom Wein stammend (unwürdiger Sohn eines würdigen Vaters), sprach er, „wie lange wirst du noch das Volk Gottes dem Tode überantworten?“ Da sich R. Eleasar damit entschuldigen wollte, daß er nur „den Weinberg von Dornen säubere,“ entgegnete ihm jener: „So mag doch der Herr des Weinbergs selbst die Dornen ausrodern.“ Der Getadelte empfand später Reue über seine Betheiligung an der Verfolgung gegen die jüdischen Freibeuter, und soll sich dafür die peinlichste Buße aufgelegt haben. Obwohl R. Eleasar eine halachische Autorität war, der sich der Patriarch zuweilen unterordnete⁴⁾, war die Abneigung gegen ihn wegen des Vorwurfs, den er den Römern geleistet, so groß, daß er fürchtete, die Gesetzeslehrer würden ihm nach seinem Tode die letzte Ehre versagen, und er schärfte deswegen seiner Frau ein, seine Leiche nicht sogleich beerdigen, sondern sie in einem Zimmer liegen zu lassen. Als er in Akbara⁵⁾, einer nordgaliläischen Stadt nordwestlich von Safet starb,

¹⁾ Spartianus *bas.* c. 17. ²⁾ S. Note 23.

³⁾ Baba Mezia 83. b. ff. Jerus. Maasserot III. p. 50. d.

⁴⁾ Jerus. Sabbath X. p. 12. c.

⁵⁾ Schwarz 101. b. Reland Palaestina 542. Robinson Palaestina III. 884.

erfüllte seine Frau seinen letzten Willen. Die Sage weiß von vielen Wundern zu erzählen, welche R. Eleasar auch nach seinem Tode gethan habe. Als sich zuletzt seine Genossen entschlossen hatten, ihn zu bestatten, gaben es die Einwohner von Akbara nicht zu, weil sie glaubten, die Leiche hätte sie so lange vor den Einfällen wilder Thiere wunderthätig geschützt. Die Bewohner einer Nachbarstadt, Biria¹⁾ (nordöstlich von Safet), mußten Eleasars Leiche entführen, um sie in das Grabmal seines Vaters in Merion beizusetzen²⁾. Als der Patriarch R. Juda sich um die Hand seiner Witwe bewarb, schlug sie dieselbe aus, wahrscheinlich aus Empfindlichkeit über die ihrem Gatten zugefügte Zurücksetzung, und antwortete ihm: „Ein Gefäß, welches für das Heilige bestimmt war, soll nicht zum Profanen mißbraucht werden.“

Auch mit R. Ismael b. Josë war man wegen seiner Verfolgung der jüdischen Freibeuter unzufrieden. Als er sich damit entschuldigte, daß ihm ein Befehl von den römischen Behörden zugekommen war, dem er sich nicht entziehen könnte, entgegnete man ihm: „Ist nicht dein Vater entflohen? Da hättest du es auch thun können“³⁾. Diesen Vorwurf legt die Sage dem Propheten Elias, dem Typus strenger Sittlichkeit, in den Mund.

Alle diese trübseligen Vorfälle erlebte noch der Patriarch R. Juda, und man glaubt, er habe in einer glücklichen Zeit gelebt. Während seiner Lebenszeit gab es Leiden, und nach seinem Tode verdoppelten sie sich⁴⁾. R. Juda scheint nämlich nahe an siebenzig Jahre alt geworden zu sein und hat das Patriarchat über dreißig Jahre verwaltet. Mit vieler Seelenruhe sah er seiner Auflösung entgegen. Er ließ seine Söhne und Schulgenossen vor sich kommen und schärfte ihnen seinen Willen ein. Seinem ältesten Sohne Gamaliel übertrug er die Würde des Patriarchats, den jüngeren, Simon, ernannte er zum Chacham (Sprecher) und empfahl beiden seine hinterlassene Witwe, welche ohne Zweifel ihre Stiefmutter war, ihr nach seinem Tode Verehrung zu erweisen und gar nichts in der Hauseinrichtung zu ändern. Er legte dem künftigen Patriarchen ans Herz, streng gegen die Jünger zu sein, aber von seinem Principe, immer nur je zwei Jünger zu ordiniren, abzugehen, vielmehr sämtliche Fähige zur Ordination zuzulassen. Ganz besonders sollte er Chanina bar Chama, gegen welchen R. Juda sich verschuldet glaubte, zu allererst mit der Lehrwürde bekleiden. Seine beiden Diener, Josë aus Phaeno (in der trachonitischen Landschaft)

¹⁾ Schwarz 102. a. Robinson das. 885

²⁾ Baba Mezia 84 b.

³⁾ Das. und Jerus. das. f. Note 20.

⁴⁾ Sota Ende.

und Simon der Parther, die ihn beim Leben mit vieler Liebe behandelten, sollten sich auch nach dem Tode mit seiner Leiche beschäftigen. Das Synhedriale Collegium bat er, bei seiner Leichenbestattung keine Formalitäten zu machen, in den Städten keine Trauerfeierlichkeiten um ihn begehen zu lassen und schon nach dreißig Tagen die Lehrversammlung wieder zu eröffnen. Er starb an einer Unterleibskrankheit, die man die Krankheit der Frommen nannte. Viel Volk aus den Nachbarstädten hatte sich in Sepphoris bei der Nachricht von dem herannahenden Tode des Patriarchen versammelt, um ihm Theilnahme zu erweisen. Als wenn es gar nicht möglich wäre, daß er sterben könne, drohten die Volksmassen demjenigen mit dem Tode, der die Trauerpost überbringen würde. Die Spannung und Aufregung war so groß, daß man in der That einen gewaltthätigen Ausbruch des Schmerzes von der aufgeregten Menge fürchtete. Bar-Kappara theilte indeß die Todesanzeige ohne Worte mit. Mit verhülltem Haupte und zerrissenen Kleidern sprach er zum Volke:

„Engel und Sterbliche rangen um die Bundeslade,
Es siegten die Engel, und entschwunden ist die Bundeslade.“

Als das Volk darauf einen Schmerzensschrei ausstieß: „er ist todt!“, sprach Bar-Kappara: „ihr sagt's“; das Wehklagen der Massen soll bis Gabbata, drei Viertelmeilen von Sepphoris, gehört worden sein, — R. Juda starb an einem Freitage. Zahlreich war das Leichengefolge, das den Verbliebenen von Sepphoris nach Bet-Shearim begleitete, und in achtzehn Synagogen hielt man ihm Gedächtnißreden. Selbst die Ahroniden beschäftigten sich dem Geseze zuwider mit der Leiche; man verkündete: „für heute hört die Priesterweihe auf“¹⁾. Synhedrin und Priesterthum ordneten sich bereitwillig demjenigen unter, welcher in seiner Person die Lehre repräsentirte. Man nannte ihn nach dem Tode „den Heiligen“ (ha Kadosch); die Späteren wußten nicht mehr den Grund dafür anzugeben.

Von R. Juda's Nachfolger R. Gamaliel III. (um 210 — 225) weiß die Geschichte weiter nichts zu erzählen, als daß er die Verordnungen seines Vaters pünktlich ausführte. Beherzigenswerth sind die Sprüche, die sich von ihm erhalten haben, welche ein scharfes Licht auf die Zustände der Zeit werfen: „Schön ist die Beschäftigung mit der Lehre, wenn man dabei auch weltliche Geschäfte treibt, die Mühe um beides läßt die Sünde nicht aufkommen; Gesetzesstudium ohne Handwerk geht zuletzt unter und zieht Sünde nach sich. Wer sich mit Gemeindeangelegenheiten befaßt, soll es um Gotteswillen (ohne eigennützige Nebenzwecke)

¹⁾ Ketubot 103 fg. jer. Ketubot XII. Ende. Kilajim IX. Ende. Genesis Rabba c. 96. 100. Kohelet Rabba zu 7. 11.

thun, dann wird ihn das Verdienst seiner Vorfahren unterstützen und seine Gerechtigkeit ewig dauern. Euch aber," sprach er zu den Jüngern, „verheiße ich höhern Lohn, als wenn ihr praktisch thätig wäret. Seid vorsichtig der (römischen) Macht gegenüber, denn sie schmeicheln euch nur um ihrer selbst willen, sie scheinen Freunde, wenn sie Nutzen davon ziehen, stehen aber in der Noth nicht bei. Erfülle Gottes Willen in der Art, daß du deinen Willen vor dem seinigen aufgibst, dann wird er deinen Willen auch zu dem seinigen machen.“¹⁾ Die Warnung, den römischen Machthabern gegenüber besonnen zu bleiben und sich nicht von ihnen verlocken zu lassen, hat jedenfalls einen politischen Hintergrund. Denn nach dem Tode des strengen Sever erhielt fast ein Viertel Jahrhundert das römische Reich durch drei Kaiser einen so zu sagen asiatischen, richtiger syrischen, mit Judäa verwandten äußeren Anstrich, Rom nahm aus Kriecherei ein syrisches Wesen an und sein Pantheon nahm morgenländische Götter auf. Dadurch milderte sich zum Theil auch die Schroffheit zwischen Römern und Juden. Julia Domna (Martha), Sever's Gattin, war eine Syrerin aus Emesa, und ihr Sohn Caracalla, der sich officiel Antoninus nannte (211—217), schämte sich wenigstens seiner syrischen Abkunft nicht. Auch hat er sämmtlichen Bewohnern des römischen Reiches das Vollbürgerrecht ertheilt; zwar war auch dieses Gesetz nur ein Mittel, um die Provincialen höher zu besteuern, aber es hatte doch auch das Gute, daß es den schroffen Unterschied zwischen Römern und Nichtrömern aufhob. So sehr auch Caracalla und sein angeblicher Sohn Elagabal den Purpur wie die Menschheit durch ihre Laster geschändet haben, und die römische Geschichte ihrer Zeiten nur Mordthaten und unnatürliche Ausschweifungen zu erzählen hat, die man sich nur durch eine Geisteszerrüttung dieser beiden Kaiser erklären kan, so war doch in ihrem Wahnsinn eine gewisse Methode, nämlich die: die römischen Götter und das römische Wesen durch Beimischung syrischer Formen zu verwischen. Daß Caracalla eine Vorliebe für Juden gehabt hat, läßt sich durch keine Thatfache belegen²⁾, und noch weniger, daß er mit einem jüdischen Patriarchen, etwa gar mit R. Juda, persönlich verkehrt hat. So viel ist aber sicher, daß der Zustand der Juden unter diesem Kaiser leidlich war, daß sie sich wenigstens nicht über allzu große Bedrückung zu beklagen hatten, wenn sie sich auch keiner besonderen Begünstigung erfreuten. Diesen leidlichen Mittelzustand, gleich weit von Glück und Verfolgung entfernt, schildert R. Tannaï, ein Jünger R. Juda's und Zeitgenosse R. Chija's, mit

¹⁾ Abot II. 2.

²⁾ Die Anekdote bei Spartianus in Caracallam c. I. stammt aus dessen Jugendzeit und beweist gar nichts.

folgenden Worten: „Wir genießen weder das Glück der Frebler, noch erdulden wir die Leiden der Gerechten“¹⁾).

Ein religiöses Gesetz, welches derselbe R. Jannaï in dieser Zeit sich veranlaßt sah aufzuheben, beweist wenigstens, daß die Juden Palästina's damals nicht allzugünstig gestellt waren. Sie mußten nämlich auch im Erlassjahre von dem Ertrage der Ernte die Abgaben an Naturalien für das stehende Heer²⁾ liefern. Bis dahin waren sie nach einer alten Begünstigung, welche von Julius Cäsar herrührte, in jedem siebenten Jahre von dieser Vieferung befreit, weil es in diesem gesetzlichen Brachjahre keine Ernte gab. In Folge dieser gebieterischen Forderung, wahrscheinlich während Caracalla's parthischen Feldzuges (216, gerade in einem Erlassjahre) ließ R. Jannaï, die Autorität jener Zeit, bekannt machen, daß es fortan gestattet sei, im Erlassjahre die Felder anzubauen³⁾. Besonders hervorgehoben wird dabei der Umstand, daß das Gesetz des Erlassjahres nur deswegen übertreten werden dürfe, weil nicht die Aufhebung desselben, sondern nur die Steuerlieferung gefordert werde. Ein Judenthrist scheint sich über diese Gefügigkeit der Juden gegen die römischen Machthaber lustig gemacht zu haben. — Eine besondere Vorliebe für die Juden hatte der jugendliche Kaiser (Elegabal⁴⁾) — ehemaliger Priester des Sonnengottes in Emesa, den seine schlaue Großmutter Mäsa als Sohn Caracalla's untergeschoben hatte — durchaus nicht, wenn auch der Schein dafür spricht. Dieser lebendige Inbegriff aller Laster, welcher die römische Welt vier Jahre (218 — 222) schändete und den geschichtlichen Beruf gehabt zu haben scheint, das heidnische Götterthum und das römische Cäsarenthum an den Pranger zu stellen und Jedermann von dessen Verwerflichkeit zu überzeugen — hat nämlich in seinem methodischen Wahnsinn manches gethan und thun wollen, was sich wie jüdisch ausnimmt. Er ließ sich nämlich beschneiden und aß kein Schweinefleisch, aber nur im Dienste seines Sonnengottes⁵⁾. Er beabsichtigte den Cultus der Juden, Samaritaner und Christen in Rom öffentlich einzuführen, aber lediglich untergeordnet seinem Sonnengotte Ba'al⁶⁾. Während der Zeit dieser beiden Kaiser Caracalla und Elegabal hatten die jüngeren Zeitgenossen

¹⁾ Abot IV. 17. ²⁾ שרשר d. h. annona.

³⁾ Synhedrin 26. a. Jerus. Schebiit IV. p. 35. a. Synhedrin III. p. 21. b. Der damalige Patriarch R. Gamaliel III. scheint nicht so weit gehen zu wollen und nur die Pflugzeit bis zum Eintritt des Erlassjahres verlängert zu haben, nach Moed Katan p. 3. b.

⁴⁾ Eigentlich Elbaal oder Elbagal von dem Namen des Sonnengottes אלבאל; das y g ausgesprochen und permutirt Gabal für Bagal.

⁵⁾ Dio Cassius 79. 11. Lampridius in Heliogabalum c. 7.

⁶⁾ Lampridius das. c. 3.

R. Juda's hinlängliche Muße, dessen Werk fortzusetzen. Die Mischna-Sammlung hatte nämlich viele Gesetze nicht aufgenommen, theils weil sie nicht unbedingte Gesetzeskraft hatten, theils weil sie als spezielle Ausführungen unter allgemeinen Formeln angedeutet waren. Diese vernachlässigten Halachas sammelten R. Juda's Nachfolger als Ergänzung zur Mischna. Solche Sammler waren: R. Jannaï, dessen Lehrhaus in Akbara war¹⁾; R. Chija und dessen zwei Zwillingssöhne Juda und Chiskia, bekannt unter dem Namen „die Jünglinge“ (Robin) oder „die Erklärer“ (Turgamine)²⁾; ferner Bar-Kappara, Levi bar Siszi, R. Ushaja der ältere, zubenannt „der Vater der Mischna“;³⁾ endlich Abba-Areka (Rab); sie waren sämmtlich Halbtanaiten. R. Juda's Sammlung hatte aber eine so unbestrittene Autorität erlangt, daß ihre Verehrer jedes Wort derselben für heilig hielten, zu dem nichts hinzugefügt werden dürfe⁴⁾. Jene Sammlungen hatten deswegen gegen die Hauptmischna einen nur untergeordneten Werth, und ihr gegenseitiges Verhältniß gestaltete sich in der Art, daß jene „die äußere Mischna“ (Mischna chizonah, chaldäisch: Matnita boraita, schlechtweg Boraita) genannt wurden, gerade wie die Apokryphen (äußere Bücher) zur kanonischen Bibelsammlung. Die Boraitas hatten wegen der Aufnahme aller vorhandenen halachischen Gesetze einen viel größern Umfang und führen aus diesem Grunde den Namen „die großen Mischnas“ (Mischnajot gedolot)⁵⁾. Nur die Boraita-Sammlungen von R. Chija und R. Ushaja erhielten wegen ihres gesichteten Inhaltes halb und halb Gleichberechtigung mit der Hauptmischna.

Der Grundzug der als bindende Norm anerkannten Mischna ist der streng gesetzliche, ja juristische Charakter, den sie dem Judenthume für die ganze Folgezeit aufgedrückt hat. Der ganze Umfang desselben, die Gebote und Verbote, die pentateuchischen und die gefolgerten Bestimmungen, gelten ihr als Befehle und Dekrete Gottes, an denen nicht gemäkelt, noch gerüttelt werden dürfe; sie müssen unverbrüchlich nach Vorschrift befolgt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Kämpfe, welche das Judenthum durchwühlten, die gewaltthätigen Eingriffe des Hellenismus unter Antiochos Epiphanes, der erbitterte Gegensatz des Sadducäerthums, die allegorische Deutelei und Ver-

¹⁾ Jerus. Erubin VIII. p. 25. a

²⁾ Chulin 20. a. Jerus. Chalah IV. p. 60. a. Genesis Rabba c. 65.

³⁾ Jerus. Baba Kama III, p. 4. c. und Parallelist.

⁴⁾ S. Note 26.

⁵⁾ Das. Horajot Ende. Midrasch Kohelet an vielen Stellen. Midrasch zu Psalmen 104.

flüchtigung der alexandrinischen Religionsphilosophen und zuletzt die gesetzesfeindliche Haltung des paulinischen Christenthums und der Gnostiker es so weit gebracht haben, in dem jüdischen Bekenntnisse das strenggesetzliche Wesen hervorzuführen und zu betonen. Im geraden Gegensatz gegen die alexandrinische und gnostische Richtung, welche die im Judenthum waltende Liebe Gottes besonders hervorhob, warnt die Mischna, der erste feste Codex des Judenthums, vor dieser Anschauung und befiehlt, einem Vorbeter Stillschweigen aufzulegen, welcher solches im Gebete durch die Formel: „Sogar bis auf das Vogelnest erstreckt sich deine Liebe“¹⁾ ausdrücken wollte. Alles ist daher in der Mischna gesetzlich normirt, wenig der freien Entschließung überlassen, wie viel ein Armer von der öffentlichen Wohlthätigkeit zu beanspruchen hat, und selbst wie viel Kinder ein Ehemann in die Welt setzen müsse, um seiner Pflicht zu genügen zur Bevölkerung der Erde beizutragen, „die Gott nicht zur Verödung geschaffen“²⁾. Im Allgemeinen setzt sie voraus, daß die ganze Thora, d. h. sämtliche Gesetzesvorschriften, auch diejenigen, welche nicht augenfällig im Pentateuch vorkommen, bewährte Ueberlieferung seien, die Mose vom Sinai empfangen, dem Josua übergeben, dieser den Ältesten, diese wiederum (taktvoll die meist kriegerischen und wenig religiösen Richter überspringend), den Propheten und diese den Männern der großen Versammlung überliefert haben³⁾. Sämtliche nicht im Pentateuch gegebenen Gesetze nennt die Mischna Worte der Schriftkundigen (Dibre Soferim), ohne genau und folgerichtig zu unterscheiden zwischen solchen, welche von einem der Tanaïten seit Hillel aus dem Schriftworte abgeleitet oder ausgedeutet, und solchen, welche von einer Synhedrialbehörde oder einer Schule als verhütende Umzäunung eingeführt worden sind⁴⁾. Zwar ist in der Mischna die Erinnerung an das Mißbehagen mancher Tanaïten, namentlich R. Josua's gegen viele durch Deutung gewonnene Bestimmungen nicht ganz erloschen, daß manche derselben „Berge gleichen, die an einem Haare hängen“⁵⁾ d. h. Manches in der Luft schwebt. Nichts desto weniger stellt sie sämtliche bis dahin festgestellte halachische Gesetze als unverbrüchliche Norm hin.

¹⁾ S. oben S. 97. ²⁾ Jebamot c. V. 1.

³⁾ Abot Anfang, vergl. Pea II. 5, Jadaim IV. 3.

⁴⁾ Synhedrin c. אלו הן הנחנן wird Traditionelles oder Gefolgertes als חומר בדברי סופרים מדרבי תורה . . . ה' מוטפית להוסיף על דברי סופרים bezeichnet und Jadaim III. 2. werden auch Anordnungen, d. h. rabbinisch ebenso genannt: אין דנין דברי תורה מדרבי סופרים וגו'. Diese Regel wird aber nicht allgemein eingehalten, vergl. Pesachim VI. 1. שו von מלאכה auf שבות herüber und hinüber gefolgert wird.

⁵⁾ Chagiga I. Ende. vergl. Note 7.

Wiederholt ist in der Mischna die Werthgleichheit sämmtlicher religiöser Vorschriften und Pflichten ausgesprochen. Die Sentenz, welche ihr Sammler Rabbi ausgesprochen hat, könnte man an die Spitze derselben als Aufschrift setzen: „Welchen Weg soll der Mensch wählen? Einen, der für den Wandelnden und bei den Menschen ehrenvoll ist. Sei eben so gewissenhaft in Betreff leichter, wie wichtiger Vorschriften, denn du kennst den Lohn der Gebote nicht. Wäge den (leiblichen) Schaden durch eine Pflichterfüllung gegen ihren (geistigen) Lohn und den Gewinn durch eine Uebertretung gegen ihren Schaden ab. Habe drei Dinge stets vor Augen, so wirst du zu keiner Uebertretung kommen: Es giebt ein schauendes Auge, ein vernehmendes Ohr und alle deine Thaten sind in ein Buch eingezeichnet“¹⁾. Dieselbe Anschauung zieht sich durch die ganze Mischna. Der Lohn für gewissenhafte Erfüllung der religiösen Vorschriften sei der Antheil an der jenseitigen Welt (Ohelek le-Olam haba²⁾), dessen jeder Israelite gewärtig sei, es sei denn, daß er die Auferstehung leugne oder behaupte, die Thora sei nicht von Gott offenbart, oder wenn er als Epikuräer lebe (oder dächte³⁾). Es gebe aber auch einen diesseitigen irdischen Lohn. Wer auch nur eine einzige religiöse Pflicht gewissenhaft erfüllt, dem wird vom Himmel Gutes erwiesen, sein Leben wird verlängert und er kann im heiligen Lande Antheil haben⁴⁾. Damit wird eine Ausgleichung zwischen den diesseitigen Verheißungen in der Bibel und dem jenseitigen Lohn der zukünftigen Welt versucht, einem Dogma, welches sich erst in der nachexilischen Zeit ausgebildet hat.

Gewisse Pflichterfüllungen bringen diesseitigen und jenseitigen Lohn: Ehrerbietung gegen Eltern, Mildthätigkeit, zeitiger Besuch des Lehrhauses, Gastfreundschaft, Ausstattung (armer) Bräute, Begleitung von Leichen, andächtiges Beten, Friedensstiftung und ganz besonders Beschäftigung mit der Lehre (Talmud Thora⁵⁾). Eine jenseitige Strafe kennt die Mischna nicht, wie auch keine Hölle. Für Vergehen und Uebertretung hat sie nur diesseitige richterliche Strafen — allerdings nach dem Grade derselben: Geißelung, Hinrichtung durch das Synhedron in vier Stufen: Durch Schwert, durch Strang, durchs Feuer und durch Steinigung und endlich frühzeitiger Tod durch Gottes Hand (Kharat). Aber auch die schwerste, frechste Verjündigung würde durch

¹⁾ Abot II. Anf. ²⁾ Synhedrin c. פלח.

³⁾ Das. Was עירקאס bedeutet, war den Späteren selbst dunkel. Hat vielleicht ursprünglich פס gestanden?

⁴⁾ Kidduschin II. Ende, verglichen mit Chulin Ende. Der Talmud faßt es anders auf.

⁵⁾ Pea I Anf.

den Tod gesühnt, geringere schon durch Reue und den Veröhnungstag¹⁾. Fahrlässige Vergehungen erhalten ihre Vergebung durch Opfer. Vergehen gegen Menschen würden indessen nicht eher gesühnt, als bis der Verletzte schadlos gehalten, zufriedengestellt und ausgesöhnt ist. In jeder sittlichen und rechtlichen That oder Unthat liege auch eine religiöse Seite, aber sie wird nicht über-, sondern untergeordnet.

Als höchste Tugend gilt der Mischna die Beschäftigung mit der Lehre, die Gesetzeskunde oder die Halacha=Kenntniß (Talmud Thora). Sie verleiht ein eigenes Verdienst oder Rechtfertigung (Zechút Thora), schützt und befördert diesseits und jenseits. „Wer die heilige Schrift und die Ueberlieferung kennt und etwas auf Anstand giebt, kann nicht so leicht in Sünde gerathen²⁾. Erlernen, Aneignen, Behalten und theoretisches Durchdringen und Weiterbilden des vorhandenen Lehr=Gutes, d. h. Erhaltung und Fortbildung des Judenthums auf dem angebahnten Wege, war die Hauptstimmung und Richtung (Pathos) der Zeit. Daher wird ein Gesetzesweiser sehr hochgestellt; selbst wenn er ein Bastard ist, soll er einem gesetzesunkundigen Hohenpriester vor=angehen³⁾. Ein Jünger müsse seinen Lehrer mehr als selbst seinen Vater ehren, oder bei einem Zusammenstoß der Pflichten gegen den einen und andern die gegen jenen zunächst erfüllen; denn der weise Lehrer bringt ihn zum Leben der zukünftigen Welt“⁴⁾. Dem Vater liegt die Pflicht ob, seinen Sohn in der Thora zu unterrichten oder unterrichten zu lassen⁵⁾. Die Pflicht, das weibliche Geschlecht in die Thora einzuführen, läßt die Mischna zweifelhaft und überliefert zwei Ansichten darüber, die Ben=Asa's, welche dafür ist oder es wenigstens für gestattet hält, und die des strengen R. Elieser, der es verdammt; „seiner Tochter die Thora beizubringen, sei eben so gut als sie in Unzucht einweihen“⁶⁾. Dieser herrschend gewordene Lehrsatz hat in der Folgezeit sehr schädlich gewirkt. Während jede Gemeinde beflissen war, niedere und höhere Schulen für das männliche Geschlecht zu unterhalten, wurde das weibliche Geschlecht in systematischer Unwissenheit gehalten.

Aber wenn auch in dem Mischna=Codez das Hauptgewicht auf die genau vorgeschriebene Erfüllung der Religionsgesetze gelegt wird, so wird doch auch noch ein Höheres als das Gesetz, eine Gehobenheit der Gesinnung, welche über den Buchstaben des Gesetzes hinausgeht, als gottgefällig anerkannt. Der Gewissenhafte soll sein Wort in Mein und Dein halten, wenn auch der Buchstabe des bindenden

¹⁾ Joma Ende. ²⁾ Kidduschin I. Ende. ³⁾ Horajot Ende.

⁴⁾ Baba Mezia II. Ende. Keritot Ende. ⁵⁾ Kidduschin I.

⁶⁾ Sota II. 2.

Rechtes ihn nicht dazu zwingen kann. Wer seine Schuld auch im Erlaßjahre bezahlt, obgleich er vom Gesetz nicht dazu verpflichtet sei, wer die Schuld an einen Proselyten seinen Erben zustellt, wenn auch nicht dazu gehalten, und überhaupt wer sein Wort hält, an einem Solchen haben die Weisen Freude¹⁾. Die Gebetformeln sind zwar vorgeschrieben, doch dürfen sie in jeder verständlichen Sprache verrichtet werden²⁾, es soll überhaupt mit Andacht und Ernst gebetet werden³⁾. Für Mißgeschick soll man dem Himmel ebenso danken wie für einen Glückszufall⁴⁾. Die Mischna nimmt überhaupt einen Anfsatz zur Verinnerlichung der Religion. Das pflichtmäßige Vernehmen der Schofar-Töne am Neujahr, an Festtagen und am Versöhnungstage des Jubeljahres soll nicht ein äußerliches, gedankenloses Thun bleiben, sondern eine gewisse Stimmung erzeugen, die das Gemüth zu Gott erhebt. Als Beispiel wird angeführt: Nicht Mose's Hochhalten der Hände hat den Israeliten gegen Amalek den Sieg verliehen, und nicht die aufgerichtete eherne Schlange hat sie in der Wüste von den Schlangengissen geheilt, sondern weil sie ihr Herz zu Gott erhoben haben⁵⁾. Es bleibt aber bei diesem Anfsatz und wird nicht weiter ausgeführt. Dem bindenden Gesetze wurde mehr als der sich selbst Norm gebenden Gewissenhaftigkeit vertraut.

Eine andere Eigenthümlichkeit neben dem juristischen Grundzug der Mischna und vielleicht eine Folge desselben ist ihre allerdings mehr formale Seite, allerhand mögliche, wenn auch äußerst fern liegende Fälle zu ersinnen und zusammenzustellen, um darauf verschiedenartige Gesetze anzuwenden (eine Art Casuistik). Diese, in der Folgezeit bildend und mißbildend wirkende, logische Schärfe, aber auch Sophisterei fördernde Eigenthümlichkeit hat sich wohl erst in den allgemeinen Hochschulen von Tabora und Utscha und in den zahlreichen andern privaten Lehrhäusern ausgebildet. Der scharfsinnige R. Meir und seine Jünger mögen am meisten dazu beigetragen haben. Man begnügte sich nicht, vorkommende Fälle nach den bereits vorhandenen pentateuchischen und überlieferten Gesetzen und Grundsätzen zu beurtheilen und zu entscheiden, sondern gefiel sich darin, verwickelte Fälle und Lebenslagen phantastisch auszumalen, um herauszubringen, daß z. B. zuweilen auch für eine einzige Handlung mehrere Gesetze zur Anwendung kommen könnten. Die Mischna hat alle diese vorgefundenen Schulthematata mit aufgenommen und sie vielleicht noch durch Beispiele vermehrt. Namentlich

¹⁾ Schebiit Ende. Baba Mezia IV. Anfang.

²⁾ Sota VIII. ³⁾ Berachot V. ⁴⁾ Daf. IX.

⁵⁾ Rosch-ha-Schana III. Der Zusammenhang erfordert, daß die Beispiele sich auf die Vorschrift der *קריאת שמע* beziehen.

gebraucht sie diese casuistische Eigenthümlichkeit, um gehäufte Straffälligkeit oder Büßungen anschaulich zu machen. „Mancher pflügt ein einziges Beet und begeht dabei acht Sünden“ oder zwei Brüder, die zwei Schwestern geheirathet, und sie vorkommend vertauscht haben, können sich so und so viel Strafen oder Büßungen oder Opfer wegen blutschänderischer Umarmung zuziehen¹⁾

Es ist bemerkenswerth, daß die mischnaitische Gesezsammlung keine feindselige Halacha gegen die jüdischen Bekenner des Christenthums aufgenommen hat; sie befaßt sich gar nicht damit und deutet nicht einmal an, ob Fleisch, von den Minäern bereitet, zum Genuße erlaubt oder verboten sei. Es scheint, daß die Gefahr, welche in der Zeit zwischen der Tempelzerstörung und dem Bar-Kochba'schen Kriege dem Judenthume von Seiten des Judenthums drohte, bereits abgewendet und keine Verführung mehr zu befürchten war. Dagegen enthält die Mischna zahlreiche Geseze, welche gegen das Heidenthum und den Verkehr mit Heiden gerichtet sind, um jeden Schein von Betheiligung an Götzendienerei zu vermeiden. Innerhalb des Christenthums wurden solche bindende Geseze gegen das noch immer von Machtfülle strotzende Heidenthum vermißt, und der Kirchenvater Tertullian, — ein jüngerer Zeitgenosse des Patriarchen N. Juda, der erste christlich-lateinische Schriftsteller, welcher die Christen ebenso streng von den Heiden gesondert wissen wollte, wie die Mischna es den jüdischen Bekennern vorschreibt — war daher genöthigt, sich auf die pentateuchischen Geseze gegen das Gözenthum zu berufen. Der Mangel an einer strengen Gesezgebung gegen das Verhalten zum römischen und griechischen Heidenthume innerhalb der Christenheit hat auch viel dazu beigetragen, daß das Christenthum heidnische Gebräuche aufgenommen und eine geraume Zeit beibehalten hat. Das Heidenthum hatte sich namentlich nach dem Bar-Kochba'schen Kriege in Palästina immer mehr eingenistet, nicht bloß in den Küstenstädten wie Akko, sondern auch in das Binnenland wie Betsan. Darum mußte das Verhalten dagegen geregelt werden. Die Mischna widmet diesem Gegenstande einen eigenen Traktat (Aboda Sara), sie schreibt vor: Drei Tage vor den heidnischen allgemeinen Hauptfesten, wie den (januariischen) Kalenden, den Saturnalien, der Gedächtnißfeier für den Tag des Regierungsantrittes der Kaiser oder für deren Sterbetage nicht mit Heiden zu verkehren²⁾. Bei Privatfeier dagegen, wenn ein

¹⁾ Solche Fälle kommen häufig in der Mischna vor, Maccot c. III., Jebamot c. III., fast der ganze Traktat Keritot und Kinim.

²⁾ Aboda Sara Anfang: קרבים עם גוים של מלכים scheinen zusammen zu gehören; קרבים = *Kράτης* ist wohl gleich imperium, das Gelangen der

Heide z. B. ein Mahl für das Mündigwerden seines Sohnes bereitet, wird der Verkehr mit ihm nur für diesen Tag verboten. Vorbeerbefrängte Kramläden von Heiden dürfen nicht besucht werden¹⁾. Ein Jude darf Heiden nicht Schmuck oder Gegenstände für die Götzen verkaufen, und keine Häuser in Palästina vermieten, weil sie Götterbilder hineinbringen²⁾. Wegen des Hasses der Heiden in Palästina gegen die Juden darf ein Jude sich nicht von ihnen körperlich heilen und nicht einmal scheeren lassen, und überhaupt nicht mit ihnen an einsamer Stelle allein bleiben, um nicht von ihnen meuchlings ermordet zu werden³⁾. Weil die römischen Heiden den barbarischen Gebrauch eingeführt hatten, Thierkämpfe selbst mit Menschen anzustellen, verbietet die Mischna ihnen Bären, Löwen und Alles dasjenige zu verkaufen, wodurch eine Schädigung entstehen könnte⁴⁾, auch für sie Basiliken, Richtplätze und Statuen zu bauen, weil sie zum Vergießen unschuldigen Blutes dienen⁵⁾. Um nicht die unnatürlichen Laster (Sodomiterei) der Heiden zu fördern, darf man ihnen kein Thier anvertrauen⁶⁾. Die Mischna verbietet sogar, heidnischen Frauen als Geburtshelferin oder Ammen beizustehen weil dadurch ein Anhänger für das Gözenthum gefördert werde⁷⁾. Jeder Genuß von Gegenständen götzendienerischer Verehrung wird untersagt, nicht einmal im Schatten eines Götterbildes darf ein Jude sitzen, besonders nicht den Wein trinken, von dem ein Heide den Göttern geopfert (ausgegossen) hat oder haben könnte⁸⁾. Die meisten Gesetze in Betreff der Abschließung gegen die Heidenwelt, welche kurz vor der Tempelzerstörung mit Hast und Eifer eingeführt wurden⁹⁾, behielt die Mischna bei und verschärfte sie noch¹⁰⁾. Bei allen Gehässigkeiten gegen die Heidenwelt, namentlich in Palästina — das Ausland hat die Mischna gar wenig berücksichtigt — kann die Gesetzgebung doch den im Judenthum liegenden Zug allgemeiner Menschenliebe nicht ganz verleugnen. Sie nahm neben diesen feindseligen Gesetzen auch das wohlwollende, wahrscheinlich von Rabban Gamaliel I. stammende¹¹⁾ Gesetz auf: daß man heidnischen

Kaiser zur Herrschaft. *סדר* = *γενέσιος* bedeutet hier wohl, gleich *γενέθλιος* Sterbetag der Kaiser. Tertullian perhorrescirt die Betheiligung an derselben *Feier de idolatria* c. 13.

¹⁾ Das. I. 4. vergl. Tertullian das. c. 15. von den *tabernae lauratae*.

²⁾ Das. I. 5. 8. 9. ³⁾ Das. II. 1. 2. ⁴⁾ Das. I. 7.

⁵⁾ Das. Tertullian verbot den Christen auch heidnische Spiele, Circus und Theater zu besuchen *de spectaculis*; in der Mischna wird es nicht verboten, sondern nur in Boraithos, und da auch nicht unbedingt, vergl. *Aboda Sara* Talmud p. 18 b. ⁶⁾ Das. II. 1.

⁷⁾ Das. ⁸⁾ Das. c. III. IV. V. ⁹⁾ Vergl. Band III. Note 26.

¹⁰⁾ *Aboda Sara* II. 3—6. ¹¹⁾ S. B. III. 4. Aufl. S. 351.

Armen Zutritt zu den Feldern lassen soll, mit jüdischen gleichberechtigt das Zurückgelassene zu sammeln¹⁾). —

Mit dem Abschluß der Mischna und der halbebenbürtigen, im selben Geist gehaltenen, nur ausführlicheren Boraïtas hatten die Tanaïten ihre Aufgabe gelöst, die flüchtige und schwankende Tradition in feste Form und gediegenen Guß zu bringen, sie in das Leben einzuführen, und zum Gemeingut der jüdischen Nation zu machen. Nachdem sie dieses Werk mit hohem Ernste, nimmerrastendem Eifer und beispielloser Selbstverleugnung vollendet hatten, traten sie vom Schauplatz ab und überließen das Erzeugniß ihrer Thätigkeit den künftigen Generationen, sich daran zu erziehen, und daraus Anhänglichkeit an Lehre und Nationalität zu schöpfen.

¹⁾ Gittin c. V. Ende.